



Kohlensäure-Zylinder (CO₂-Druckgaskartuschen) für Wassersprudler. Informationen für den Handel.

Informationen für den Handel.

Ob Getränke-, Drogerie- oder Supermarkt, an vielen Stellen werden CO₂-Druckgaskartuschen verkauft. Für den Handel gibt es dabei wichtige Punkte zu beachten. Vorgaben dazu enthält die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV). Unter den Begriff der „ortsbeweglichen Druckgeräte“ fallen nahezu alle Arten von Druckgeräten, auch CO₂-Druckgaskartuschen für den Wassersprudler.

Als Händlerin/Händler (Vertreiber)

- dürfen Sie nur ortsbewegliche Druckgeräte bereitstellen, die mit der Pi (π)-Kennzeichnung versehen sind und denen die Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.
- haben Sie den Hersteller oder den Eigentümer sowie die zuständige Bezirksregierung als Marktüberwachungsbehörde zu informieren, wenn Ihnen bekannt wird, dass von der CO₂-Druckgaskartusche eine Gefahr ausgeht.
- müssen Sie beim Verkauf an Privatpersonen eine schriftliche Information aushändigen, die wie folgt aussehen kann:

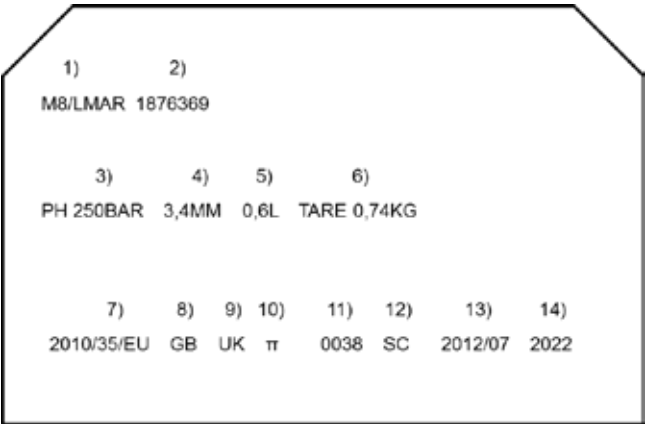
Schriftlicher Hinweis an die Privatperson
„Sollten Sie bemerken, dass eine Gefahr von den CO₂-Druckgaskartuschen ausgeht, müssen Sie die Filiale, in der Sie die Druckgaskartusche erworben haben, darüber informieren.“

Wir empfehlen den vorgeschriebenen Hinweis ins Kassensystem einzupflegen, sodass er automatisch beim Scannen des Produktes auf den Kassenbon aufgedruckt wird. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Sie allen Kundinnen und Kunden bei jedem Kauf einer CO₂-Kartusche einen Zettel mit den notwendigen Informationen mitgeben.

Kennzeichnung CO₂-Kartuschen.

Kohlendioxid ist ein Gefahrstoff, welcher durch die Beförderung zum Gefahrgut wird. Es gelten daher für die Kennzeichnung der CO₂-Kartuschen die Vorgaben des Gefahrgutrechts.

Damit Sie auf Anhieb erkennen, ob Ihre CO₂-Kartusche korrekt gekennzeichnet wurde, haben wir die wesentlichen Aspekte nachfolgend zusammengestellt.



Beispielhafte Kennzeichnung eines Kartuschenhalses (Werte können und dürfen abweichen!)

Sollte eine dieser Angaben nicht deutlich oder dauerhaft zu erkennen sein oder sollte die Prüffrist (in der Regel beträgt die Frist bis zur nächsten Prüfung 10 Jahre) überschritten sein, darf die CO₂-Druckgaskartusche nicht vertrieben werden!

Erläuterungen.

- 1) von der zuständigen Behörde registriertes Kennzeichen des Herstellers
- 2) Seriennummer
- 3) Prüfdruck in „bar“
- 4) Wanddicke des Druckgerätes in „mm“
- 5) Fassungsraum in „L“
- 6) Masse des leeren Druckgerätes
- 7) die für die Auslegung, die Herstellung, die Prüfung verwendete Norm
- 8) Angabe des Zulassungsstaates
- 9) Buchstaben/Unterscheidungszeichen des Staates, dass die Stelle der wiederkehrenden Prüfung zugelassen hat
- 10) „Pi,, (π) -Kennzeichnung
- 11) eingetragenes Zeichen der Stelle der wiederkehrenden Prüfung
- 12) Unterscheidungszeichen o. Stempel der Prüfstelle
- 13) Datum der erstmaligen Prüfung
(Monat muss nicht angegeben sein)
- 14) nächste wiederkehrende Prüfung

Unterweisung nach ADR.

Bei den CO₂-Druckgaskartuschen handelt es sich um Gefahrgut. Alle Personen, die an der Beförderung, beim Verladen und/oder beim Verpacken beteiligt sind, müssen deshalb nach Gefahrgutrecht unterwiesen sein. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus 1.3 ADR (franz. Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Danach muss die Unterweisung Folgendes enthalten:

Unterweisung bezogen auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein:

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

Aufgabenbezogene Unterweisung:

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über den Inhalt der Vorschriften unterwiesen sein.

Sicherheitsunterweisung:

Das Personal muss über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Unterweisung nach ADR.

Ziel der Unterweisung ist, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Die Unterweisung soll mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden und ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Unterweisung sollte folgendes beinhalten:

- Datum und Thema der Unterweisung sowie die wesentlichen Inhalte
- Vor- und Zuname jedes Unterwiesenen sowie deren Unterschrift
- Vor- und Zuname des Unterweisenden und dessen Unterschrift



Für Fragen zum Thema stehen Ihnen die Fachleute der Arbeitsschutzverwaltung zur Verfügung.

Kontakte zur Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen.

**Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde
vor Ort erreichen Sie unter:**

Bezirksregierung Arnsberg

Telefon: 02931 820

www.bezregarnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Telefon: 05231 710

www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon: 0211 4750

www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Telefon: 0221 1470

www.bezregkoeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Telefon: 0251 4110

www.brms.nrw.de

Infos im Internet.

Arbeitsschutztelefon

www.arbeitsschutz.nrw

Telefon: 02 11 855-33 11

KomNet – gut beraten. gesund arbeiten

www.komnet.nrw

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 8553211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung MediaCompany GmbH

Druck Hausdruck MAGS

Bildnachweis MediaCompany GmbH

© MAGS, November 2018

Diese Publikation kann bestellt
oder heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice